

BGer 5A 917/2019 vom 19. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_917_2019

FR: TF 5A 917/2019 du 19 novembre 2019

IT: TF 5A 917/2019 del 19 novembre 2019

Regeste

Zustimmung zum Vertrag über die Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, der obergerichtliche Entscheid sei einfach nicht gerecht. Zum einen stellt sie die Frage, wie sie mit Fr. 50.-- pro Woche die Fr. 600.-- bezahlen soll. Damit scheint sie auf den Kostenvorschuss für das kantonale Beschwerdeverfahren Bezug zu nehmen, wobei der Kostenvorschuss geleistet und daraus die Verfahrenskosten von Fr. 150.-- bezogen wurden. Die Kostenregelung als solche beanstandet die Beschwerdeführerin aber nicht. Zum anderen macht sie geltend, sie wolle keine KESB und keinen Beistand mehr; und sie wolle wieder eine Wohnung mit ihrem Freund. Gegenstand der angefochtenen Verfügung war indes die Verfahrensabschreibung, weil trotz mehrmaliger Aufforderung keine unterschriebene Beschwerde eingereicht wurde. Dazu äussert sich die Beschwerdeführerin nicht, schon gar nicht mit Verfassungsrügen, wie sie nötig wären, weil sich die Verfahrensabschreibung auf kantonales Recht stützt (vgl. BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231; 139 III 252 E. 1.4 S. 254; 142 II 369 E. 2.1 S. 372).

E. 2

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.